

**Allgemeinverfügung
des Kreises Weimarer Land
zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung vom 28.10.2020**

Die Landrätin des Kreises Weimarer Land ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet nachfolgende Änderung der Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 (bekannt gemacht in der Thüringer Allgemeine und der Thüringischen Landeszeitung am 30.10.2020) an:

1. Nummer 7 der Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „22. November 2020“ wird durch die Angabe „6. Dezember 2020“ ersetzt.
2. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 unberührt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe in der örtlichen Presse wirksam.

Begründung:

I.

Der Kreis Weimarer Land ist als untere Gesundheitsbehörde zur Änderung seiner Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 sachlich und örtlich zuständig, § 28 Abs. 1 HS 1 IfSG in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO).

Durch den Kreis Weimarer Land wurde in den letzten Wochen die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 in Bezug auf die Eindämmung des Infektionsgeschehens im Landkreis regelmäßig überprüft. Danach ist eine solche Wirksamkeit der Allgemeinverfügung grundsätzlich festzustellen, die Kurve der Zahl der Infizierten hat sich in den letzten Tagen deutlich abgeflacht bzw. ist sogar zurückgegangen. Dennoch ist der Risikowert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin überschritten, der Kreis Weimarer Land ist daher nach § 13 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu weiteren erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen verpflichtet. Diese bestehen vorliegend in der Verlängerung der Geltungsdauer der – grundsätzlich bewährten – Regelungen der Allgemeinverfügung um 14 Tage bis einschließlich des 6. Dezember 2020.

Die getroffenen Maßnahmen stellen sich unter Berücksichtigung des oben dargestellten Infektionsverlaufs weiterhin als angemessen dar, da die Maßnahmen nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz der Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung stehen. Auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 wird im Übrigen verwiesen.

II.

Die Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 ist auch in Form dieser Änderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – weiterhin – befristet. Sie wird im Hinblick auf die weitere Entwicklung im Landkreis fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG.

Nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, einzulegen.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Weimarer Landes unter www.weimarerland.de und im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Im Übrigen werden andere einschlägige Vorschriften von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiter zu beachten.

Apolda, den 18. November 2020



.....
Schmidt-Rose
Landrätin

